

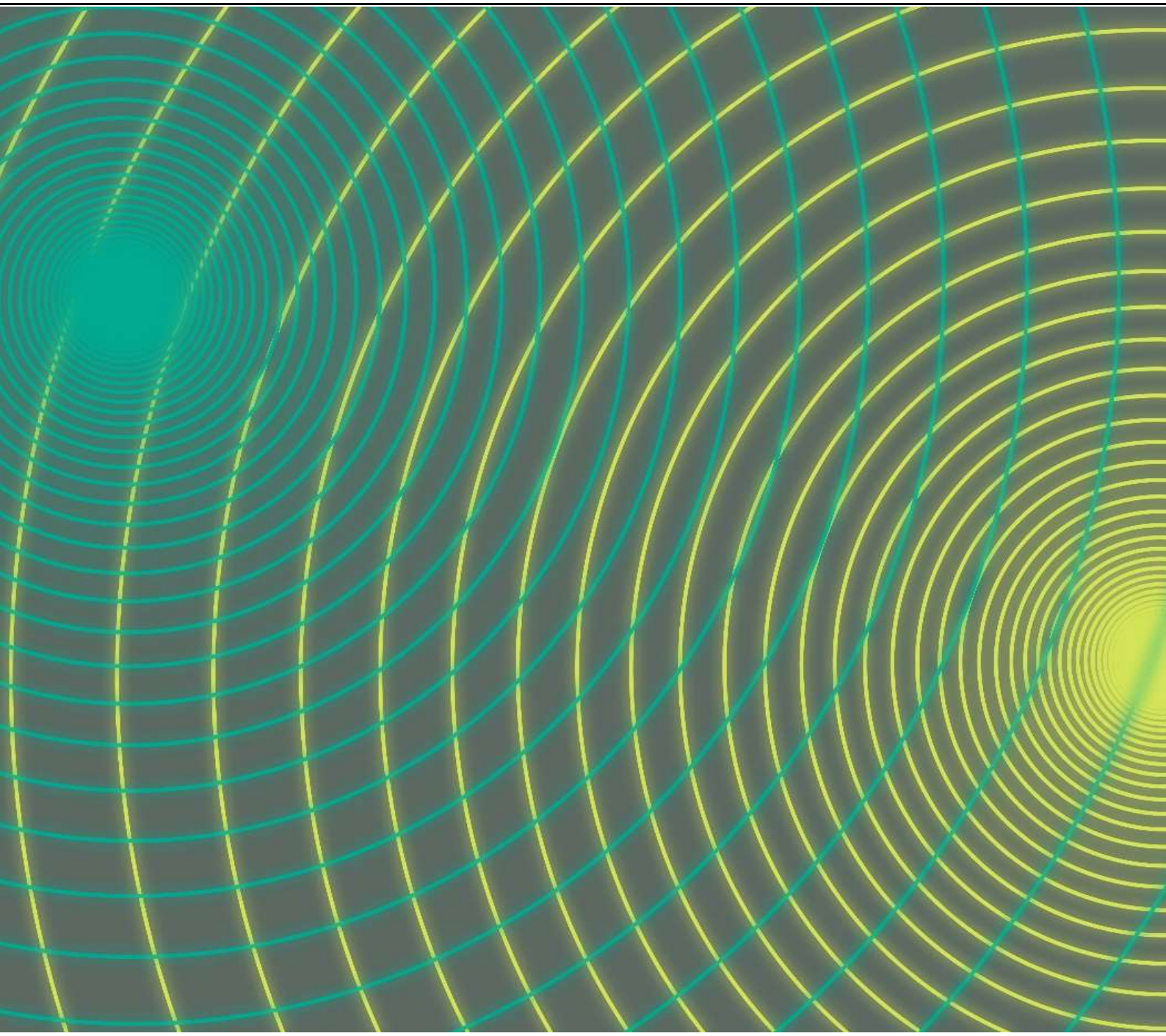
NEWSLETTER SPANIEN

Ausgabe:
01. Januar
2019

SIGNALE SENDEN

Aktuelle Steuer-, Rechts- und
Wirtschaftsentwicklungen in Spanien

www.roedl.de/spanien | www.roedl.com/es



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

GESETZLICHE NEUERUNGEN

- Gesetzesentwurf zur Festlegung der Vernünftigen Rentabilität Einspeisetarife in Spanien
- Ihr Kontakt für weitere Informationen

GESETZLICHE NEUERUNGEN

Aktuelle Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsentwicklungen in Spanien

MADRID, Januar 2019

vorgeschlagen und basiert auf den gewichteten
Durchschnittskosten des Kapitals (WACC).



1. Das spanische Elektrizitätsgesetz legt fest, dass alle Parameter für die Bestimmung der Vernünftigen Rentabilität für Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, in jeder Regulierungsperiode (alle 6 Jahre) überprüft werden können. Dabei kann auch der Wert, welcher die angemessene Rentabilität für den Rest der Betriebsdauer der Anlagen bestimmt, überprüft werden.

Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2025. Aus diesem Anlass hat das Ministerium für den Ökologischen Wandel (*Ministerio de la Tarnsición Ecológica*) am 28. Dezember 2018 einen Gesetzentwurf mit einem Vorschlag für die Vernünftige Rentabilität für den Zeitraum 2020-2025 vorgelegt. Die finanzielle Rendite wird unter Bezugnahme auf die Rendite 10-jähriger Staatsanleihen berechnet und erhöht sie um einen Differenzbetrag.

Für Erneuerbare-Energien-Anlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Anlagen zur Energieerzeugung aus Abfall beträgt die Vernünftige Rentabilität für den Zeitraum 2020-2025 **7,09%** und für die Stromerzeugungstätigkeit mit zusätzlicher Vergütung außerhalb des Festlandes (TNP) **5,58%**.

Die Methodik zur Berechnung des Einspeisetarifs für die Stromerzeugungstätigkeit wurde von der spanischen Kommission für Märkte und Wettbewerb (CNMC; spanischer Netzregulierer)

2. Das Wichtigste an diesem Entwurf ist jedoch, dass er auf eine Änderung des Elektrizitätsgesetzes abzielt. Die vorgeschlagene Gesetzänderung besteht darin, dass während der folgenden zwei Regulierungsperioden, d.h. bis zum 31. Dezember 2030, die derzeit geltende Vernünftige Rentabilität (aus der ersten Regulierungsperiode) für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Anlagen zur Energieerzeugung aus Abfall (mit Vergütungsanspruch), der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes (*Real Decreto-Ley*) 9/2013 galt, nicht mehr für die Zukunft geändert werden darf beziehungsweise die Anlagenbetreiber diese Vernünftige Rentabilität beibehalten sollen.

Derzeit beträgt die Vernünftige Rentabilität für Anlagen von der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (*Real Decreto-Ley*) 9/2013 **7,389%** und **6,503%** für die Strom-erzeugung außerhalb des Festlandes.

Den Inhabern dieser Anlagen wird allerdings das Recht eingeräumt, auf ihre speziell-geltende Vernünftige Rentabilität zu verzichten und der allgemein-gültigen Vernünftigen Rentabilität zu nutzen. Dies gilt vorbehaltlich einer Änderung während jeder Regulierungs-periode (alle 6 Jahre). Ein möglicher Verzicht auf die Vernünftige Rentabilität ist der zuständigen Behörde (*Dirección General de Política Energética y Minas*) vor dem 1. Januar 2020 mitzuteilen.

Dennoch werden die Entschädigungen und Ausgleichszahlungen, die den Inhabern der Anlagen aufgrund von Gerichts- oder Schiedsentscheidungen durch die Änderungen nach Inkrafttreten des Gesetzes (*Real Decreto-Ley*) 9/2013 und seiner Durchführungsbestimmungen zu zahlen sind, von dem Betrag abgezogen, der der Differenz zwischen der zu zahlenden Vergütung aus der bis zum 31. Dezember 2030 eingefrorenen Vernünftigen Rentabilität und dem Betrag entspricht, den sie im Falle eines Verzichts auf dieser Vernünftigen Rentabilität erhalten hätten.

Das heißt, ausländische Investoren mit günstigen Schiedsgerichtsentscheidungen oder laufenden Schiedsgerichtsverfahren können wählen zwischen:

- Der Nutzung der Vernünftigen Rentabilität von 7,38%. Dann wird die Entschädigung oder der Ausgleich bis zum 31. Dezember 2030 abgezogen, sofern nicht auf diesen verzichtet wurde.

- Dem Verzicht auf dieser Vernünftigen Rentabilität und der Entscheidung für die Verwendung der Vernünftigen Rentabilität in Höhe von 7,09% im Zeitraum 2020–2025.

Mit dieser Maßnahme wird beabsichtigt, Streitigkeiten mit ausländischen Investoren im Rahmen des Energiecharta-Vertrags (ECT) zu vermeiden.

KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Ramón Marés
Associate Partner
Handelsrechtabteilung

T+34 91 5359 977
ramon.mares@roedl.com

Imprint

Rödl & Partner

Raimundo Fdez. Villaverde, 61-3º
28003 Madrid
T +34 91 535 99 77
www.roedl.es | www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt

RAMÓN MARÉS
Ramon.mares@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.